## <u>PRÄAMBEL</u> Die Gemeinde Scheyern erlässt aufgrund - des § 2 Abs. 1, § 9 und §10 des Baugesetzbuches (BauGB) - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

### - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) - der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses jeweils gültigen Fassung die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und

## Grünordnungsplanes Nr. 13 "Ortskern Fernhag"

### **BESTANDTEILE DER SATZUNG**

Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung sind die zeichnerischen Festsetzungen M = 1:500/2000, die Festsetzungen durch Planzeichen, die Festsetzungen durch Text, die Hinweise durch Planzeichen, die Hinweise durch Text, die Begründung mit den Anlagen Umweltbericht, naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

### C: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

	<ol> <li>Baugrenzen, Linien und Geltungsbereich</li> </ol>						
	1.1.	Baugrenze Hauptbaukörper					
	1.2.	Baugrenze für Garagen					
	1.3.	Grenze Geltungsbereich					
	1.4.	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung					
2. Art und Maß der Baulichen Nutzung, Bauweise							

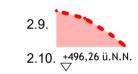
<u>2. Art u</u>	2. Art und Mals der Baulichen Nutzung, Bauweise				
2.1.	MD	Dorfgebiet § 5 BauNVO			
2.2.	0	offene Bauweise			
2.3.	SD	Dachform, hier: Satteldach mit 20 bis 30° bzw. 32 bis 45° Dachneigung			

2.4. Geschossentwicklung: hier maximal 2 Vollgeschosse mit Dach- oder Obergeschoss und Erdgeschoss als Vollgeschosse

2.5. **I+D** Geschossentwicklung: hier maximal 2 Vollgeschosse mit Dachgeschoss und Erdgeschoss als Vollgeschosse 2.6. Nur Einzelhäuser zulässig

### maximal zwei Wohneinheiten pro Gebäude zulässig

festgesetzte Hauptfirstrichtung



mit Geruchsimissionen durch Tierhaltung beaufschlagter Bereich, in welchem keine Lüftungsöffnungen schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109 zu liegen kommen dürfen. Höhenfestsetzung des Rohfußbodens Erdgeschoss über Normal Null

naximal mit Hauptbaukörpern überbaubare Grundfläche in m²

### 3. Grünordnung

3.4.

3.5.

Private Grünflächen als Hausgärten mit Zulässigkeit von Einfriedung und gärtnerischer Nutzung sowie baulichen Anlagen nach textlicher Festsetzung E.5.1.

Private Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsflächen - als Ortsrandeingrünung. Entwicklungsziele und Maßnahmen erfolgen entsprechend den Ausführungen in der Begründung.

Private Grünfläche als Obstwiese mit Zulässigkeit von Einfriedung. Für die festgesetzten Wiesenflächen ist autochthones Saatgut zu verwenden.

stamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 14 - 16 cm, Artauswahl gemäß PNV (Potentiell Naturliche Vegetation): Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) Betula pendula (Weiß-Birke)

3.6. bestehender, zu erhaltender Laubbaum bestehender Laubbaum, Entscheidung über Erhalt oder Entfernung erfolgt im Zuge der

### D: HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

1.	+ 10.00+	Maßangabe in Metern	6.	501/2	bestehende Flurstücksnummer
2. 3.		bestehende Grundstücksgrenzen vorgeschlagene Grundstücksgrenze	7.	2 2	Schnittlinie mit Schnittbezeichnung
4.		vorgeschlagene Baukörper	8.	-x-x-x-x- <u>1</u>	Umriss abzubrechende Ge- bäude
5.	1.	Parzellennummer	9.		farbliche Kennzeichnung der Baufenster im Dorfgebiet

### E. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1259/2

1255/5

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1. Die Geltungsbereiche sind als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Die Errichtung von Tankstellen sowie der Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO wird nicht zugelassen.

### 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1. Das Maß der baulichen Nutzung für die einzelnen Grundstücke des Änderungsbereichs ergibt sich aus der pro Parzelle festgesetzten überbaubaren Fläche von max. 220 m² für die Parzellen 1 - 4 und max. 300 m² für die Parzelle 5 und der Zahl der zulässigen Vollgeschosse.
- 2.2. Die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 Abs. 1 BauNVO v. 1990 dürfen nicht überschritten werden.
- 2.3. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

### 3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) UND GESTALTUNG DER GEBÄUDE

- 3.1. Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. 3.2. Die Hauptbaukörper sind rechteckig zu planen. Dabei muss die Gebäudelänge gegenüber der Gebäude-
- 3.3. Alle Gebäude sind entsprechend der Nutzungsschablonen mit gleichgeneigten, symmetrischen
- 3.4. Als Deckung sind nur Dachziegel oder Dachsteine mit matter Oberfläche in den Farben natur- oder ziegelrot sowie in anthrazit zulässig. Fassaden sind mit pastellfarbenen oder weißen Farbtönen bzw. mit naturfarbenen

- 4.1. Die Höhe des Kniestocks darf bei II-geschossig festgesetzten Gebäuden höchstens 0,20 m betragen. Bei I+D festgesetzten Gebäuden darf die Höhe des Kniestocks höchstens 0.60 m betragen.
- 4.2. Die Kniestockhöhe wird an der Außenkante der Außenwand von der OK Rohfußboden bis zum Schnittpunkt Wand - Unterkante Sparren gemessen. 4.3. Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude der Parzellen 1. - 4. ist die im Höhenschnitt jeweils festgesetzte

Rohfußbodenhöhe im Erdgeschoss. Die Höhe darf um 0,50 m über- oder unterschritten werden.

- Die Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens des Gebäudes der Parzelle 5. wird auf Höhe des Fertigfußbodens des Bestandsgebäudes festgesetzt. 4.4. Die Wandhöhe der Gebäude der Parzellen 1. und 2. darf 4,00 m und der Parzellen 3. und 4. darf 6,25 m nicht überschreiten. Als Wandhöhe gilt das Maß von Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufe des Hauptdaches gemessen.
- Das Gebäude der Parzelle 5. ist profilgleich an das Bestandsgebäude anzubauen. 4.5 Geländeveränderungen sind ausschließlich entsprechend der in den Höhenschnitten dargestellten Auffüllungen und Abgrabungen zulässig.

- 5.1. Offene KFZ-Stellplätze sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Nebenanlagen wie z. B. Geräteschuppen, Zuwegungen, Terrassen und untergeordnete Bauteile wie zum Beispiel Licht- und Lüftungsschächte, Balkone, usw. dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, nicht jedoch in den Flächen zur Ortsrandeingrünung nach Pkt. C.3.2. und den internen Grünzügen nach Pkt. C.3.3.
- Abs. 9 BayBO zulässig.
- 5.4. Die Errichtung von Kniestöcken auf Garagen ist nicht zulässig.
- bereichen ebenfalls mit Flachdächern zulässig. Flachdächer sind extensiv zu begrünen.
- 5.6. Stützwände sind, soweit sie nicht bautechnisch (z. B. zur Errichtung regelgerechter Grundstückszufahrten) notwendig sind, nicht zulässig.
- schränken.

### 6. ARTENSCHUTZ, FESTSETZUNG DER VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

### 6.1. Vermeidungsmaßnahmen It. saP Kap. 4.5,S. 16-17

1194/18

A.1. LAGEPLAN M = 1 : 500

1194/10

1194/13

- (01.Oktober 28. Februar) erfolgen.
- **2 V** Höhlen- und Biotopbäume sind gem. Planzeichen C.3.6. zu erhalten. 3 V Im Vorgriff von Rodungen sind Gehölzbestände auf Fledermäuse zu kontrollieren. Dies hat außerhalb

### **4 V** Der Innenraum abzubrechender Gebäude ist vor dem Abbruch auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bei Verdacht sind Ausflugskontrollen vorzunehmen und weitere Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

- 5 V Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG haben Baufeldfreimachung und Erschließungsmaßnahmen der Parzellen 1 und 2 außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhephasen der Feldlerche (also im Zeitraum zwischen dem 15.08. und dem 15.02.) zu erfolgen.
- 6.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz It. saP Kap. 4.6, S.17-18 CEF 1 Vor der Rodung von Gehölzen sind zur Schaffung von Ersatzlebensräumen im zu erhaltenden Baum-

bestand oder an benachbarten Gebäuden für baumbewohnende Fledermäuse und höhlenbrütende

### Vogelarten Nistkästen anzubringen (Art und Anzahl It. saP). 7. EINGRIFFSREGELUNG, AUSGLEICHS- UND ERSATZFLÄCHEN

Den Eingriffen durch die Planung und Umsetzung des Baugebietes werden Ausgleichsflächen im Umfang von 2.003 m² zugeordnet. Diese befinden sich zu einem Anteil von 689 m² auf den Fl.-Nrn. 1251, 1252, 1253 Gemarkung Scheyern innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (A1) und zu 233,5 m² auf der FI.-Nr.1243 Gem. Scheyern (A2) außerhalb des Geltungsbereiches. Die übrigen 1.081 m² werden vom Ökokonto der Gemeinde Scheyern auf der Fl.-Nr. 126 der Gemarkung Euernbach (A3) unter Berücksichtigung der Verzinsung nachgewiesen. Es ergibt sich daher eine abzubuchende Fläche von 886 m².

Alle weiteren Festsetzungen durch Text in Ziffer B3 (3), (4), (6) / B5 (1), (3) bis (4), (7) / B6 (4) bis (9) / B7 bis B11 des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 13 "Ortskern Fernhag" gelten auch für die Änderungsbereiche

### F. HINWEISE DURCH TEXT, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 1. Anfallende Hausabwässer sind in den Mischwasserkanal der Gemeinde Scheyern einzuleiten 2. Anfallendes Niederschlagswasser von Dächern und versiegelten Flächen ist, sofern möglich, auf den Baugrundstücken flächig über Oberboden zu versickern, ansonsten ist es in den gemeindlichen Mischwasserkanal einzuleiten. Im Falle einer erlaubnisfreien Versickerung sind die Regelwerke Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWfreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser (TRENGW) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 einzuhalten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, so ist rechtzeitig beim Landratsamt eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. 3. Die Bauvorhaben sind an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen.
- 4. Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschränke an das Versorgungsnetz angeschlossen. Die Hausanschlusskabel enden in Wandnischen oder in Hausanschlusskästen im Keller an der straßenseitigen Hauswand unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheit. Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in die Zäune integriert auf Privatgrund gesetzt.
- 5. Die Versorgung der Gebäude mit Elektrizität und Wärme soll bevorzugt aus regenerativen Energiequellen erfolgen.
- 6. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Baugrund gelangen. Dies ist insbesondere während der Bauphase zu beachten. Geländeauffüllungen sind mit schadstofffreiem Erdaushub ohne Fremdanteile (Z0-Material) vorzunehmen.
- 7. Sollten im Zuge der Bauausführung Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt werden, so ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das
- Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren. 8. Die Planzeichnung ist für die Maßentnahme nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen
- 9. Während der Bauarbeiten zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht und sind an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.
- 10. Lärm- und Geruchsimmissionen aus der umliegenden Landwirtschaft sowie den umliegenden Hofstellen sind als ortsüblich hinzunehmen. Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen mit den üblichen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen zu rechnen. Diese sind ebenfalls hinzunehmen.
- 11. Wärmepumpen sind so aufzustellen, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen, ausreichend gedämmt sind und zu keiner Lärmbelästigung führen
- Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb (Wärmepumpe) ausgehenden Geräusche darf an den nächstgelegenen Immissionsorten die festgesetzten Immissionsrichtwerte von Tagsüber 54 dB(A) und
- Nachts 39 dB(A) nicht überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.
- Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.
- 12. Es wird empfohlen, mit dem jeweiligen Bauantrag einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan einzurei-

### G. VERFAHRENSVERMERKE

05.01.2023 stattgefunden.

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Scheyern hat in seiner Sitzung am 09.02.2021 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 13 "Ortskern Fernhag" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.11.2022 hat in der Zeit vom 30.11.2022 bis
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.11.2022 hat in der Zeit vom 23.11.2022 bis 05.01.2023 stattgefunden.
- 4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 07.02.2023 wurde mit der Begründung sowie dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.03.2023 bis 19.04.2023 öffentlich ausgelegt Ort und Zeit der Auslegung wurden am 08.03.2023 ortsüblich bekanntgemacht und es wurde darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
- 5. Zum Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 07.02.2023 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.03.2023 bis 19.04.2023 beteiligt.
- 6. Die Gemeinde Scheyern hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.05.2023 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.05.2023 als Satzung beschlossen.
- 7. Ausgefertigt: Scheyern, den \_\_.\_\_.

Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss vom 16.05.2023 wurde am \_\_\_. gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Ortskern Fernhag" und die Begründung werden seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten im Bauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird

Scheyern, den \_\_.\_\_.

Erster Bürgermeister

# Gemeinde Scheyern



4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes

Nr. 13 "ORTSKERN FERNHAG"

Legende zu den Höhenschnitten 1 - 3: Oberkante natürliches Gelände Oberkante fertiges Gelände <u>496,00</u> 494,00 492,00 490,00

Fassung vom 16.05.2023, Erg. 06.05.2024 **Entwurfsverfasser** gerlsbeck architekter

Gerlsbeck Architekten GmbH - Metzgerberg 8 - 85298 Scheyern
Telefon 0 84 41/59 11 o. 1 85 85 - Telefax 8 14 85 - e-mail: info@gerlsbeck.com

A.2. LAGEPLAN M = 1 : 2000

breite im Verhältnis von mindestens 1: 1,3 überwiegen. Anpflanzung von Einzelbäumen, Mindestpflanzgualität: Hochstamm, Obstbäume Halb-Satteldächern mit einer Neigung von 32° - 45° bzw. 20° - 30° zu errichten. Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn) Fagus sylvatica (Rot-Buche) oder hellen Holzoberflächen zu gestalten. Grelle oder dunkle Farbtöne sind nicht zulässig. 3.5. Auf den Dachflächen sind photovoltaische und solarthermische Anlagen parallel zur Dachhaut zulässig. Bei alix caprea (Sal-Weide) orbus aucuparia (Eberésche) Flachdächern dürfen die Solarkollektoren die Oberkante Dach um bis zu 1,5 m überschreiten. Malus, Prunus, Pyrus (Obstbäume regionaltypischer Sorten) Für die festgesetzten Pflanzungen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden. Von den festgesetzten Standorten darf unter Beachtung der erforderlichen Grenzabstände maximal 5,0 m abgewichen werden. 4. HÖHENENTWICKLUNG, HÖHENLAGE DER GEBÄUDE UND GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

Anpflanzung von Obstbäumen regionaltypischer Sorten. Mindestpflanzqualität: Hoch- oder Halbstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 14 - 16 cm

## 5. GARAGEN, STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN UND FREIFLÄCHEN

- 5.2. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten. Grenzanbauten sind im Rahmen des Art. 6
- 5.3. Garagen und Nebengebäude dürfen bergseitig nur eingeschossig in Erscheinung treten.
- 5.5. Ergänzend zur Festsetzung Nr. B 6.5. des ursprünglichen Bebauungsplanes sind Garagen in den Geltungs-
- 5.7. Die Befestigung der nicht überbauten Grundstücksflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu be-
- **1 V** Die Rodung von Gehölzen darf nur außerhalb des Verbotszeitraumes gem. § 39 BNatSchG
- der Brut-, Wochenstuben- und Überwinterungszeit zu erfolgen, also von September bis Oktober.

1194/5

**B. HÖHENSCHNITTE ALS FESTSETZUNG M = 1:500**